



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.06.2020

„Corona-Pandemie – Versammlungen zur Listenaufstellungen zu Wahlen“

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach den Bestimmungen der Wahlgesetze erfolgt die Aufstellung von Kandidaten für die einzelnen Wahlen zum Bundestag, Landtag bzw. den kommunalen Vertretungen in Versammlungen der Parteien und Wählergruppen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. deren Auslegung ist unter dem Begriff „Versammlungen“ eine Zusammenkunft der Teilnehmer an einem bestimmten Ort (Versammlungssaal) zu verstehen. Eine Wahl ohne Präsenz der Teilnehmer im Sinne einer Online-Konferenz ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insofern ist es auch höchst umstritten, ob eine solche Versammlung zulässig und die daraus hervorgehende Liste gültig wäre. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich jedoch gezeigt, dass durchaus die Situation auftreten kann, dass eine Versammlung zur Aufstellung von Kandidatenlisten zu dem entsprechend der gesetzlichen Fristen festzulegenden Zeitpunkt aufgrund eines Versammlungsverbots nicht möglich ist. Dies erfordert ggf. eine Verlegung von Wahlterminen unter Nichtbeachtung von gesetzlichen Fristen. Alternativ könnte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, die Aufstellung von Listen auch online vorzunehmen, selbstverständlich unter Beachtung bestimmter technischer Standards und Sicherheitsvorgaben.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie hat sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Ebene die Arbeit der Vertretungskörperschaften beeinträchtigt und dazu geführt, dass auch mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen Gefahren für die öffentliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können. In der Folge hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung von Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201) alle Bürgermeisterdirektwahlen und Bürgerentscheide, die von April bis Oktober 2020 hätten stattfinden sollen, auf die Zeit ab dem 1. November 2020 verschoben. Im Rahmen dieses Gesetzes ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach den Sommerferien und damit zu einem Zeitpunkt aufgestellt werden können, zu dem eine größere Ansammlung von Menschen in geschlossenen Räumen voraussichtlich unter Gesundheitsgesichtspunkten wieder vertretbar sein sollte (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung von Bürgermeisterwahlen, Landtagsdrucksache 20/2591). Diese gesetzgeberische Prognose scheint – nach aktuellem Stand – einzutreten, da die ursprünglich erforderlichen Kontakteinschränkungen aufgrund des gesunkenen Infektionsgeschehens in Hessen stufenweise abgebaut werden konnten. Nach § 1 Abs. 2b der zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 472) geänderten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind derzeit u.a. Zusammenkünfte und Veranstaltungen bei Einhaltung bestimmter Maßnahmen bis zu einer Teilnehmerzahl von 250 Personen zulässig; auch höhere Teilnehmerzahlen sind mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet, wenn die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gewährleistet ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind daher aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens grundsätzlich keine Einschränkungen für die gesetzmäßige Durchführung der Listenaufstellung zu den im nächsten Jahr anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen und der Bundestagswahl zu erwarten. Da nach den aktuellen Risikobewertungen des Robert-Koch-Instituts in Deutschland aber weiterhin von einer dynamischen und ernst zu nehmenden Situation auszugehen ist und das Infektionsrisiko u.a. stark von der regionalen Verbreitung abhängig ist, kann der weitere Verlauf der Corona-Virus-Pandemie nicht zuverlässig vorhergesehen werden. Vor diesem Hintergrund wird fachlich fortwährend geprüft, wie die Aufstellung von Wahlvorschlägen auch bei einem stärkeren Infektionsgeschehen gewährleistet werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und -bewerber bei Bundestagswahlen als die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom

zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht bezeichnet. Aus der Funktion der wahlrechtlichen Regelung über die Bewerberaufstellung, die personale Grundlage einer demokratischen Wahl zu schaffen, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, dass mit der Anforderung einer „Wahl“ im Sinne des § 21 Abs. 1 Bundeswahlgesetz nicht allein eine geheime Abstimmung verlangt wird, sondern weiter die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Halten die Parteien bei der Bewerberaufstellung diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet dies die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1993, Az.: 2 BvC 2/91). Diese Grundsätze gelten auch für die Landtags- und Kommunalwahlen, da die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bundestagswahlen nach Art. 38 Abs. 1 GG denen für die Kommunal- und Landtagswahlen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz entsprechen. Zu den Mindestanforderungen an ein demokratisches Wahlverfahren bei der Bewerberaufstellung zählen neben der geheimen Wahl die Möglichkeit der Teilnehmer einer Nominierungsversammlung, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten und das Recht der Bewerberinnen und Bewerber, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Grundsätze sind auch für die Aufstellung der Bewerber für die allgemeinen Kommunalwahlen in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) und für die Landtagswahlen in § 22 Abs. 1 Landtagswahlgesetz (LWG) normiert. Dabei gehen § 12 Abs. 1 KWG und § 22 Abs. 1 LWG von einer Bewerberaufstellung in Präsenzveranstaltungen aus.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund haben die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes eingebracht, der das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und -bewerber abweichende Regelungen zu treffen (vgl. Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/20596). Ausweislich der Begründung dieses Gesetzentwurfs soll dazu statt der bisher erforderlichen Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in Präsenzveranstaltungen die Möglichkeiten bestehen, dass vorbereitende Schritte der Bewerberaufstellung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen können und die Bewerberinnen und Bewerber dann geheim per Briefabstimmung nominiert werden. In einer gemeinsamen Bund-/Länderarbeitsgruppe für die kommende Bundestagswahl soll zudem erörtert werden, welche Maßnahmen zur Gewährleistung von Wahlen in Zeiten einer Pandemie unter Umständen noch erforderlich werden können; die Ergebnisse dieser Diskussion können unter Umständen in der Folge auch auf die in den Ländern stattfindenden Wahlen übertragen werden. Dabei ist jedoch stets zu beachten, dass alle Maßnahmen den in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG genannten Anforderungen entsprechen und daher sorgfältig verfassungsrechtlich geprüft werden müssen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es Überlegungen der Landesregierung – zumindest für bestimmte Situationen – die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Listenaufstellungen für öffentliche Wahlen auch online zuzulassen?

Eine Bewerberaufstellung ausschließlich mittels eines Online-Verfahrens dürfte den verfassungsrechtlich geforderten Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann, nicht gewährleisten können. Auch ausweislich der Begründung des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurfs eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sollen elektronische Verfahren allenfalls zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen und damit nur im Vorfeld der eigentlichen Bewerberauswahl eingesetzt werden dürfen; die geheime Abstimmung über die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge soll weiterhin mit Stimmzetteln in Form einer Briefabstimmung erfolgen.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Gibt es konkrete Planungen für eine entsprechende Gesetzesinitiative für das Landtagswahlgesetz bzw. das Kommunalwahlgesetz?

Die derzeitige Infektionslage rechtfertigt verfassungsrechtlich noch keine Abweichung von der gesetzlichen Form der Bewerberaufstellungen in Präsenzveranstaltungen. Vor einer Entscheidung über etwaige präventive Regelungen soll zunächst die Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern abgewartet werden.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Wie kann dabei sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Listenaufstellung beachtet werden (z.B. Sicherstellung, dass nur wahlberechtigte Personen ihre Stimme abgeben können)?

Vor dem in der Vorbemerkung dargestellten verfassungsrechtlichen Hintergrund beschränkt sich das Wahlrecht auf die Normierung des Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nominierungsversammlungen gehört zum gesetzlich nicht geregelten Verfahren für die Aufstellung der Wahlvorschläge, für das die Parteien und Wählergruppen selbst verantwortlich sind (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG; § 22 Abs. 6 LWG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, 1. August 2020

Peter Beuth